



# Mauritius-Konvention: Mehr Transparenz bei Investor-Staat-Schiedsverfahren

Die Mauritius-Konvention mit ihren Regeln für mehr Transparenz bei Investor-Staat-Schiedsverfahren sorgt für einen Paradigmenwechsel bei Schiedsverfahren, die nach geltenden Investitionsförderungs- und -schutzverträgen geführt werden. Transparenz bei Investor-Staat-Schiedsverfahren ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung, da in diesen Verfahren immer auch öffentliche Interessen, nicht zuletzt Belange der Steuerzahler, berührt sind.

## Was passiert?

Die Bundesregierung (Federführung: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) wird am 25. Februar 2015 per Kabinettsbeschluss zustimmen, dass Deutschland im März 2015 die sog. Mauritius-Konvention (*UN-Konvention über Transparenz in Investor-Staat Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen*) unterzeichnet.

## Was ist das Ziel?

Mit der Mauritius-Konvention soll deutlich mehr Transparenz bei Investor-Staat-Schiedsverfahren geschaffen werden, um dem öffentlichen Interesse an solchen Verfahren Rechnung zu tragen.

## Wie wird dies erreicht? Über UNCITRAL!

UNCITRAL, die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (*United Nations Commission on International Trade Law*), hat am 11. Juli 2013 umfassende neue Transparenzregeln für Investor-Staat-Schiedsverfahren verabschiedet. Sie gelten bereits seit dem 1. April 2014 und sind weitreichend. Grundsätzlich sollen:

- alle Verfahren öffentlich registriert werden (Art. 2),
- alle Schriftsätze veröffentlicht werden (Art. 3),
- die Verhandlungen des Schiedsgerichts öffentlich durchgeführt werden (Art. 6),
- der Zivilgesellschaft die Möglichkeit der Beteiligung gegeben werden (Art. 4),
- die Schiedssprüche bzw. Urteile veröffentlicht werden (Art. 3).

Ausnahmen gelten für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Weitere Infos unter:

<http://www.uncitral.org/pdf/english/texts/arbitration/rules-on-transparency/Rules-on-Transparency-E.pdf>  
[http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral\\_texts/arbitration/2014Transparency.html](http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/2014Transparency.html)

Die Bundesregierung hat als UNCITRAL-Vollmitglied sich aktiv an der Ausarbeitung der neuen UNCITRAL-Transparenzregeln beteiligt und begrüßt sie ausdrücklich. Die EU hat als Beobachter teilgenommen.

Aber: Die Einbeziehung der UNCITRAL-Transparenzregeln in neue Investitionsschutzverträge ist freiwillig; vor allem aber gelten die Transparenzregeln nur für Investor-Staat-Schiedsverfahren auf Grundlage künftiger Investitionsschutzverträge, also Verträge, die die Staaten **nach** dem 31. März 2014 geschlossen haben.

Von den 129 bestehenden bilateralen Investitionsförderungs- und -schutzverträgen, die Deutschland abgeschlossen hat, sehen ca. 85 Investor-Staat-Schiedsverfahren vor. All diese Abkommen wurden vor 2014 abgeschlossen; die UNCITRAL-Transparenzregeln gelten daher nicht ohne Weiteres für Investor-Staat-Schiedsverfahren nach diesen Abkommen. Weltweit gibt es ca. 3.000 bestehende Investitionsschutzabkommen.

## Daher: Mauritius-Konvention für Alt-Verträge

Um die Anwendung der UNCITRAL-Transparenzregeln auch für diese Alt-Verträge zu ermöglichen, wurde die sog. Mauritius-Konvention ausgearbeitet. Mit ihr werden die UNCITRAL-Transparenzregeln auf bereits bestehende Investitionsschutzverträge erstreckt. Voraussetzung ist, dass der beklagte Staat die Mauritius-Konvention ratifiziert hat und der Investor einem Staat angehört, der ebenfalls an die Mauritius-Konvention gebunden ist.

Die Unterzeichnung der Mauritius-Konvention und die Erstreckung der Transparenzregeln auf bestehende Investitionsschutzverträge ist ein wichtiges politisches Signal für mehr Transparenz. Investor-Staat-Schiedsverfahren nach der Mauritius-Konvention werden transparenter als Verfahren vor deutschen Verwaltungsgerichten oder WTO-Verfahren sein.

Der von der UN-Generalversammlung angenommene Entwurf der Mauritius-Konvention findet sich hier: [http://www.un.org/en/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=A/RES/69/116](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/69/116).

## Wie sieht es für Deutschland aus?

Die UNCITRAL-Transparenzregeln können damit für die deutschen Investitionsschutzverträge gelten, die Investor-Staat Schiedsverfahren vorsehen. Sie finden unabhängig davon Anwendung, ob die Investor-Staat Schiedsverfahren nach ICSID-Verfahrensregeln (Verfahrensregeln des *International Center for the Settlement of Investment Disputes bei der Weltbank*, siehe unten letzter Punkt), UNCITRAL-Verfahrensregeln oder anderen Verfahrensregeln geführt werden, wie denen der Internationalen Handelskammer (ICC).

Eine vollständige Liste der 129 Investitionsförder- und -schutzverträge ist unter folgendem Link abrufbar: <http://bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/B/bilaterale-investitionsfoerederungs-und-schutzvertraege-IFV,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>. Über folgenden Link können die jeweiligen Vertragstexte eingesehen werden: <http://www.dis-arb.de/de/53/bit/uebersicht-id0>.

## Was, wenn ein Staat nicht zustimmt?

Die Transparenzregeln können für einseitig anwendbar erklärt werden. D.h.: Wenn Deutschland der Konvention beitrifft, aber nicht der Heimatstaat des Investors, dann finden die Transparenzregeln in einem Verfahren gegen Deutschland Anwendung, wenn der klagende Investor sich einverstanden erklärt.

## Was ist mit multilateralen Verträgen (Bsp.: Energiecharta-Vertrag)?

Die neuen UNCITRAL-Transparenzregeln könnten zwar auch auf multilaterale Verträge wie den Energiecharta-Vertrag Anwendung finden, auf dessen Basis u. a. das Vattenfall-Schiedsverfahren geführt wird. Voraussetzung dafür ist aber grundsätzlich, dass alle 52 Vertragsstaaten des Energiecharta-Vertrags der Mauritius-Konvention beitreten. Dazu zählen sowohl die EU selbst als auch die meisten EU-Mitgliedstaaten, wie auch Drittstaaten (z.B. Schweiz und Kasachstan). Da sowohl die EU wie auch EU-Mitgliedstaaten Partei des Energiecharta-Vertrages sind, ist fraglich, ob ein EU-Mitgliedstaat oder die EU allein (ohne die EU bzw. ohne die anderen EU-Mitgliedstaaten) erklären kann, für sich die Mauritius-Konvention auf den Energiecharta-Vertrag anzuwenden.

## Gelten die neuen Transparenzregeln auch für laufende Verfahren?

Nein. Die neuen Transparenzregeln gelten nur für Schiedsverfahren, die neu eingeleitet werden.

## Wie ist das weitere Verfahren zur Unterzeichnung und zum Abschluss der Mauritius-Konvention?

Der Entwurf der Konvention wurde im Dezember 2014 von der UN-Vollversammlung verabschiedet. Dass Deutschland die Konvention unterzeichnet, soll am 25. Februar von der Bundesregierung beschlossen werden. Die Unterzeichnung soll dann am 17. März 2015 in Port Louis, Mauritius stattfinden. Nach der Unterzeichnung wird Deutschland das Übereinkommen ratifizieren. Parallel dazu plant auch die Europäische Union, das Abkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Es ist aber offen, ob alle EU-Mitgliedstaaten die Mauritius-Konvention unterzeichnen und ratifizieren werden. Damit ist letztlich auch offen, ob die EU selbst der Mauritius-Konvention beitreten kann (ggf. muss EU-Beitritt einstimmig erfolgen).

## Wie ist das Verhältnis zu den ICSID-Regeln?

Die Mauritius-Konvention erklärt die UNCITRAL-Transparenzregeln auch für anwendbar auf Investor-Staat-Schiedsverfahren nach Altverträgen. Damit legt die Mauritius-Konvention fest, wie transparent ein Investor-Staat-Schiedsverfahren geführt wird. Die ICSID-Arbitration Rules sowie die ICSID-Konvention regeln demgegenüber das Verfahren im Übrigen (z. B. die Auswahl der Schiedsrichter, die Vollstreckung der Urteile etc.).

ICSID (*International Centre for Settlement of Investment Disputes*) ist ein Teil der Weltbank-Gruppe und dort seit 1966 angesiedelt. Es bietet ein Forum für die unabhängige internationale Beilegung von Streitigkeiten zwischen ausländischen Investoren und Staaten. Die ICSID-Konvention wurde am 18. März 1965 unterzeichnet und ist zwischenzeitlich von 150 Staaten ratifiziert worden, darunter von Deutschland. ICSID ist die bedeutendste Institution zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (derzeit sind dort über 140 Fälle anhängig). Die ICSID-Konvention stellt in ihren Artikeln 37 bis 47 und in den regelmäßig ergänzend geltenden Schiedsverfahrensregeln (Rules of Procedure for Arbitration Proceedings) strenge Vorgaben an die Bildung und die Zusammensetzung des Schiedsgerichts sowie an den Ablauf des Schiedsverfahrens. Das ICSID-Verfahren ist gerichtsähnlich ausgestaltet und qualitativ hochwertig.